Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 32. Marienwerder, den 7. August 1895. **1895.**

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9759 das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. April 1878, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 14. Juli 1895; unter

Nr. 9760 das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. August 1883, betreffend die Kirchenverfassung der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 14. Juli 1895; unter

Nr. 9761 das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 19. März 1886, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel. Vom 14. Juli 1895; unter

Nr. 9762 das Gesetz, betreffend die Vertretung des Gesammt-Synodalverbandes und der Diözesan-Synodalverbände des Konsistorialbezirks Cassel in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 14. Juli 1895; unter

Nr. 9763 die Verordnung wegen Ausführung des Kirchengesetzes vom 14. Juli 1895, betreffend die Vertretung des Gesammt-Synodalverbandes und der Diözesan-Synodalverbände des Konsistorialbezirks Cassel in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 14. Juli 1895; und unter

Nr. 9764 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schieder nach Blomberg. Vom 16. Januar 1894.

Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2255 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 12. Juli 1895; unter

Nr. 2256 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 16. Juli 1895; und unter

Nr. 2257 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch. Vom 17. Juli 1895.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2259 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien. Vom 27. Juli 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Allerhöchste Urkunde,

betreffend Abänderung der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 1. Juni 1872 über den Bau und Betrieb der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem auf Aenderung einiger Bedingungen in der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 1. Juni 1872, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Marienburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Warschau durch die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn-Gesellschaft (Danzig-Warschau, Preußische Abtheilung), von der Gesellschaftsvertretung angetragen worden ist, wollen Wir zu nachstehenden Abänderungen Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen:

I. Die Bestimmung des Artikels III, letzter Absatz, erhält folgenden Wortlaut:

„Die Anlegung der Bestände der Reserve- und Erneuerungsfonds hat in Papieren zu erfolgen, welche vom Deutschen Reiche oder von deutschen Bundesstaaten ausgegeben oder garantirt sind.“

II. Die Bestimmung des Artikels X, Absatz 2, wird folgendermaßen geändert:

„Die Direktion besteht aus mindestens zwei besoldeten Mitgliedern, von denen das eine die Befähigung für den Preußischen höheren Verwaltungs- oder Justizdienst, das andere die Befähigung zum Preußischen Regierungsbaumeister haben muß. Die Wahl der Direktionsmitglieder steht dem Aufsichtsrathe zu; sie bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.“

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Stockholm an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 9. Juli 1895.

(L. S.)

gez. Wilhelm R.

gegengez. Thielen.

Ausgegeben in Marienwerder am 8. August 1895.

2) Auf Ihren Bericht vom 7. Juni d. Js. will Ich dem Kreise Briesen, Regierungsbezirks Marienwerder, welcher den Bau einer Chaussee von Bahrendorf über Wimsdorf, Lobdowo nach der Chaussee Schönsee-Strasburg bei Tokary beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Kiel, den 25. Juni 1895.

gez. Wilhelm R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

3) **Bekanntmachung,**

den Ankauf von Remonten für 1895 betreffend.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 20. August 9^{15} Uhr Deutsch Krone,
„ 22. „ 8^{30} „ Flatow,
„ 23. „ 11^{30} „ Zechlau, Kr. Schlochau,
„ 24. „ 8^{0} „ Konitz,
„ 26. „ 8^{0} „ Tuchel,
„ 30. „ 8^{0} „ Mewe,
„ 31. „ 8^{0} „ Neuenburg,
„ 2. Septbr. 8^{0} „ Schwetz.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste sowie Wallache mit ausgeprägten Hengstmanieren, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 1. März 1895.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

gez. Hoffmann. Scholtz.

4) **Bekanntmachung,**

betreffend die Beaufsichtigung der zur Durchführung der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte.

Auf Grund des § 25 der Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 1. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193) bestimmen wir, daß die Regierungs-Präsidenten die Aufsicht über die Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu führen haben.

Zugleich übertragen wir den Regierungs-Präsidenten die Aufsicht über die zur Durchführung der Unfallversicherung errichteten Schiedsgerichte vorbehaltlich der Befugniß des Reichsversicherungsamts zur Entscheidung auf Beschwerden über den Geschäftsbetrieb bei den Schiedsgerichten. (§ 25 der Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 2. November 1885 — Reichs-Gesetzblatt Seite 279.)

Die Aufsicht ist von dem Regierungs-Präsidenten zu führen, in dessen Verwaltungsbezirk das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

Hinsichtlich der in Berlin bestehenden Schiedsgerichte tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der Oberpräsident von Berlin.

Auf die zur Durchführung der Unfallversicherung in Betrieben der Heeresverwaltung errichteten Schiedsgerichte finden diese Anordnungen keine Anwendung.

Berlin, den 19. Juli 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Der Finanz-Minister.
In Vertretung.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage.
Der Justizminister. In dessen Vertretung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Bürgermeisters Hermsdorff zu Rosenberg zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß Nipkau, Kreises Rosenberg, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Titz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. Juli 1895.

Der Ober-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Ludwig Mania zu Dorf Roggenhausen zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Skurjew, Kreises Graudenz, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. August 1895.

Der Ober-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Kaufmann in Gollin zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Salm, Kreises Dt. Krone, an Stelle des Gutsbesitzers Franz zu Gollin zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. August 1895.

Der Ober-Präsident.

8) **Landespolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom 12. März 1881 wird hierdurch bestimmt: Der § 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 18. August 1893 — Amtsbl. S. 283 erhält folgende Fassung:

§ 1. Sämmtliche im Grenzverkehr die Landesgrenze von Rußland auspassirenden Pferde deutscher wie ausländischer Herkunft müssen von einem beamteten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand hin untersucht werden.

Die weiteren Paragraphen der Anordnung, namentlich die Strafbestimmungen, werden hierdurch nicht berührt, desgleichen nicht die Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnung vom 10. April 1893, die Untersuchung der aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Pferde u. s. w. betreffend, — Amtsblatt S. 113.

Marienwerder, den 29. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

9) In der Zusammensetzung der Genossenschafts- und Sektionsvorstände sowie unter den Vertrauensmännern der Unfall-Berufsgenossenschaften sind im Laufe des Vierteljahres April/Juni 1895 folgende für den Regierungsbezirk Marienwerder in Betracht kommenden Veränderungen vorgekommen:

1) In der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft ist der stellv. Vertrauensmann des VI. Bezirks der I. Sektion, Albert Gründer in Thorn ausgeschieden.
2) In der Brauerei und Mälzerei-Berufsgenossenschaft hat der stellvertretende Vertrauensmann des 18. Bezirks der Sektion VI Herr C. Wilke zu Konitz sein Amt in Folge Ausscheidens aus der Genossenschaft niedergelegt.

Marienwerder, den 29. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

10) Mit Rücksicht auf die bevorstehende Manöverzeit bringe ich die Bestimmungen des § 4 des Anhanges zur Feld-Gendarmerie-Ordnung, welcher von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen handelt und in dem diesseitigen Amtsblatt pro 1890 Nr. 37 Seite 290/91 abgedruckt ist, hierdurch in Erinnerung.

Marienwerder, den 29. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

11) **Durchschnitts-Markt-Preise**

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Juli 1895 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.						2. Kälber für 100 Pfd.				3. Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als			
a. Mastvieh		b. mageres Vieh		c. Jungvieh unter 4 Jahren		a. unter 8 Tage		b. über 8 Tage		a. fette		b. magere		a. fette		b. magere		Rindvieh	Kälber	Schweine	Hammel.
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.				
30	—	20	—	25	—	—	—	—	—	33	25	30	13	—	—	—	—	82	—	644	—

Marienwerder, den 4. August 1895. Der Regierungs-Präsident.

12) Der Pfarrer Frey in Schwetz ist vom 11. August bis 4. September d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von den Kreisschulinspektoren Treichel und Kießner in Schwetz in den Geschäften der Ortsschulinspektion vertreten.

Marienwerder, den 26. Juli 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Nach den Berichten einzelner Regierungen sind aus der Bestimmung unter Nr. 4 des Art. 4 der Anlage II zu Art. 21 B Nr. 3 der Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 zum Gewerbesteuergesetz, wonach jeder Abgeordnete und Stellvertreter für die Gewerbesteuerausschüsse der Klassen II, III und IV in einer besonderen Wahlhandlung zu wählen ist, insofern Unzuträglichkeiten entstanden bezw. zu befürchten, als bei Vorhandensein einer besonders großen Mitglieder-

zahl und reger Betheiligung der Mitglieder an den Wahlen diese eine übermäßig lange Zeit in Anspruch nehmen.

Die Vorschrift unter Nr. 4 Abs. 1—3 a. a. O. wird daher durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„4. Bei der nunmehr vorzunehmenden Wahl ist in der Regel jeder Abgeordnete und Stellvertreter in einer besonderen Wahlhandlung zu wählen. Der Vorsitzende kann jedoch aus besonderen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler anordnen, daß eine Mehrheit von Abgeordneten oder Stellvertretern in einer Wahlhandlung gewählt wird. Die Vereinigung der Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern in derselben Wahlhandlung ist unzulässig.

Die Abstimmung erfolgt mittels Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden — bezw. in den Fällen des zweiten Satzes des ersten Absatzes die Namen der zu Wählenden — verzeichnet sind. Ungültig sind Zettel, welche entweder

a) auf nicht wählbare Personen lauten, oder
b) die Person des bezw. der Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder,
c) im Falle mehrere Personen in derselben Wahlhandlung zu wählen sind, auf eine größere Anzahl von Personen lauten, als in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

Als gewählt gelten in der Zahl der in der Wahlhandlung zu Wählenden diejenigen, welche die meisten abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Kommissars zu ziehende Loos.“

Berlin, den 12. Juli 1895.

Der Finanz-Minister.
Miquel.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.
II. 12209.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 26. Juli 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

14) Bekanntmachung.

Der für Christian Gerner zu Flötenstein für das Kalenderjahr 1895 zum Steuersatze von 24 Mark ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 448 zur Ausübung des Gewerbes als Drehorgelspieler unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Als Begleiter waren zugelassen Bertha Gerner und Peter Komischke, beide aus Flötenstein.

Marienwerder, den 27. Juli 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

15) Der bisherige Kreisphysikus des Kreises Stolp, mit dem Wohnsitze in Stolp, hat sein Amt aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt. Da die Stelle möglichst bald wieder besetzt werden soll, werden geeignete Bewerber um dieselbe aufgefordert, mir ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 1. September d. J. einzureichen.

Köslin, den 29. Juli 1895.

Der Regierungs-Präsident.

16) Bekanntmachung.

Bei der Postagentur in Lichnau wird am 3. August der Telegraphenbetrieb und in Verbindung damit der telegraphische Unfallmeldedienst eingerichtet.

Die neue Telegraphenanstalt wird die zur Einlieferung gelangenden, auf Unfälle sich beziehenden Telegramme jederzeit, insbesondere auch des Nachts, unter Mitwirkung der als Ueberweisungsstelle dienenden Telegraphenanstalt in Konitz (Wpr.) unverzüglich befördern.

Bromberg, den 31. Juli 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Stähle.

17) Bekanntmachung.

Vom 5. August d. J. ab werden die Züge 701 und 708 der Strecke Konitz-Laskowitz auf dem zwischen Lnianno und Driczmin neu eingerichteten Haltepunkt Falkenhorst behufs Vermittelung des Personen- und Gepäck-Verkehrs nach Bedarf anhalten und werden einfache Fahrkarten und Rückfahrkarten für den Verkehr zwischen Falkenhorst und Lnianno einerseits und Driczmin, sowie Laskowitz andererseits ausgegeben werden. Gepäckstücke werden von Falkenhorst unabgefertigt mitgenommen. Die Fracht hierfür wird auf der Fahrkarten-Endstation erhoben.

Die Züge werden wie folgt von Falkenhorst abfahren:

Richtung nach Laskowitz: Zug 701 um 6 Uhr 36 Min. Vorm.

Richtung nach Konitz: Zug 708 um 6 Uhr 23 Min. Nachm.

Näheres ist auf den genannten Stationen zu erfahren.

Danzig, den 31. Juli 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

18) Bekanntmachung.

Gemäß der Bestimmung im § 66 des revidirten Westpreußischen Feuersozietäts-Reglements vom 17. März 1882 wird hierdurch nachstehende Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Sozietät für das Rechnungsjahr 1. April 1894/95, sowie die im § 64 des Reglements vorgeschriebene Vermögensbilanz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 24. Juli 1895.

Der Landes-Direktor
der Provinz Westpreußen.
Jäckel.

Nachweisung

der Einnahmen und Ausgaben des Westpreußischen Feuersocietäts-Fonds für das Etatsjahr pro 1. April 1894/95.

des Etats Titel	Nr.	Einnahme.	ℳ	₰	ℳ	₰
		Restverwaltung.				
1	1	Reste an ordentlichen Feuersocietäts-Beiträgen pro 1893/94 und zurück	3 598	44		
4	1	Kosten der Versicherungs-Schilder	12	—		
—	—	Bestand aus dem Vorjahre 1893/94	152 097	94		
		Summa der Restverwaltung			155 708	38
		Laufende Verwaltung.				
1	1	Ordentliche Feuersocietätsbeiträge	580 202	92		
3	—	Reservefonds:	—	—		
	1	Zinsen von den Beständen	37 554	15		
	2	Verjährte Restbrandentschädigungen	7 620	50		
	4	Erlös für gekündigte oder verkaufte Effekten	10 000	—		
4	1	Für Versicherungs-Schilder	731	—		
5	1	Insgemein mit Rücksicht auf Abrundung	102	33		
—	—	Einmalige Einnahme zur Deckung des Deficits aus dem Rechnungsjahre 1893/94	53 125	85		
		Summa Laufende Verwaltung			689 336	75
		Summa der Einnahme			845 045	13

des Etats Titel	Nr.	Ausgabe.	ℳ	₰	ℳ	₰
—	—	Ausgabe der Rechnungsdefekte aus dem Jahre 1893/94 . .			1	50
		Restverwaltung.				
3	1	Restbrandentschädigungen	181 118	80		
5	1	Beihilfen zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthen	1 185	57		
		Summa			182 304	37
		Summa der Restverwaltung			182 305	87
		Laufende Verwaltung.				
1	1	Besoldungen und sonstige persönliche Ausgaben	49 393	03		
2	1/3	Sächliche Ausgaben	6 401	02		
3	1	Brandschaden-Vergütungen	469 499	—		
4	1	Zur Ermittelung von Brandstiftern für hervorragende Thätigkeit bei dem Löschen von Bränden und für rechtzeitiges Eintreffen auswärtiger Spritzen	370	—		
5	1	Beihilfen zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthen, zur Förderung der Bildung gehörig organisirter Feuerwehren, sowie zur Unterstützung der Hinterbliebenen der beim Brande verunglückten Löschmannschaften	2 460	53		
6	1	Entschädigungen für die durch die Anwendung der Löschanstalten verursachten Beschädigungen	484	50		
7	2	Nach Ablauf der Verjährungsfrist ausnahmsweise gezahlte Restbrandentschädigungen	2 048	80		
8	1	Zur Deckung des Deficits aus dem Rechnungsjahre 1893/94	53 125	85		
9	1	Beitrag an den Verband öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland	574	—		
10	1	Insgemein	417	83		
		Summa Laufende Verwaltung			584 774	56
		Summa der Ausgabe			767 080	43
		Balance.				
		Die Einnahme beträgt	845 045	13		
		Die Ausgabe beträgt	767 080	43		
		Mithin Bestand	77 964	70		

Vermögens-Bilanz

der Immobiliar-Feuer-Societät der Provinz Westpreußen am Schlusse des Etatsjahres 1. April 1894/95.

Lfd. No.	Activa.	Betrag. ℳ	₰
1	Kassenbestand	77 868	51
2	Bestand an Werthpapieren:		
	a) Coursfähige Effecten nom. 1056 — 300 Mark	1 056 870	57
	b) Hypothekendocumente . . .	—	—
3	Ausstehende Forderungen gegen Andere als Feuersocietäts-Mitglieder	—	—
4	Rückständige Versicherungsbeiträge, insofern dieselben nicht bereits als uneinziehbar niedergeschlagen sind	9 989	69
5	Rückständige Beiträge zur Ergänzung des Reservefonds	—	—
6	Nicht angelegter Betrag des Reserve-Fonds	96	19
7	Zur Balancirung des Betrages der Passiva . . . . (Deficit) pro 1894/95 einschließlich 3155,60 Mk. Rest des Deficits pro 1893/94.)	102 450	61
	Summa	1 247 275	57
	Ab die Passiva	1 247 275	57
	Ueberschuß	—	—

Lfd. No.	Passiva.	Betrag. ℳ	₰
1	Kassenvorschuß	—	—
2	Die noch rückständigen Schadenzahlungen	199 292	70
3	Die Brandschaden-Reserve in voller Höhe der angemeldeten, am Schlusse des Jahres noch nicht festgestellten Schadenforderungen	—	—
4	Der nach § 63 angesammelte Bestand des Reservefonds bis zum Höchstbetrage von 1 % (§ 63) der Versicherungssumme . . .	1 040 267	80
5	Sonstige rückständige Ausgaben .	4 559	47
6	Rest des Deficits pro 1893/94, welches ult. 1894/95 ungedeckt verblieb	3 155	60
	Summa	1 247 275	57

Schlußbemerkung.

Der Kassenbestand laut Finalabschluß beträgt	77 964 Mark	70 Pf.
In demselben ist enthalten, der besonders zu behandelnde und in Effecten noch anzulegende Betrag des Reservefonds	96 „	19 „
Giebt Kassenbestand wie oben vorgetragen	77 868 Mark	51 Pf

19) **Beschluß.**

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Gesetz-Samml. Seite 233) und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 22. d. Mts. unter Zustimmung der Betheiligten beschlossen, die in der Gemarkung Czarniß belegenen, vom Königl. Forstfiskus käuflich erworbenen, Parzellen 55/25 und 58/26 des Grundstückes Olszini Band I Blatt 16 sowie die Parzellen 27, 86/25 und 88/26 des Grundstückes Olszini Band II Blatt 24 von zusammen 20,890 Hektar Größe, den Erben des verstorbenen Rittergutsbesitzers K rl Friedrich Teske gehörig, aus dem Verbande des Gemeindebezirks Czarniß, zu dem sie z. Z. gehören, auszuscheiden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Czernitza zu vereinigen.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt vom 1. August d. J. ab in Kraft.

Konitz, den 24. Juli 1895.

Der Kreis-Ausschuß.
In Vertretung:
E. Rotzoll,
Kreisdeputirter.

20) **Personal-Chronik.**

Der Königliche Landrath Krahmer zu Thorn ist als Ober-Regierungsrath an die Königliche Regierung zu Posen versetzt.

Dem seitherigen Hülfsprediger Otto Ullmann zu Grabowitz ist die Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Grabowitz, in der Diözese Thorn, verliehen worden.

Angestellt ist: der Postanwärter Fürstenberger in Subkau als Postverwalter.

Uebertragen ist: die Vorsteherstelle des Postamts II in Neuenburg (Westpr.) dem Postsekretär Dölle aus Eckernförde.

Versetzt ist: der Postmeister Justrow von Neuenburg (Westpr.) nach Neustadt (Westpr.)

Im Kreise Marienwerder ist der Gutsbesitzer Klaaß zu Olschowken nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Seubersdorf ernannt.

Im Kreise Schlochau sind nach abgelaufener Amtsdauer der Gutsbesitzer Retzlaff zu Falkenwalde wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Krummensee und der Gutsbesitzer Stendell zu Amalienruh wieder zum Stellvertreter desselben ernannt.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Juli 1895.

Ernannt: 1) Gerichtsassessor Kanter in Danzig zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Baldenburg,
2) die Referendare Bunn, von Sychowski, Göritz, Ruhm, Wunderlich zu Gerichtsassessoren,
3) die Rechtskandidaten Johannes Göbel in Königsberg, Max Ruperti in Grubno, Robert Dähn in Culm, Julius Lewinsohn in Graudenz zu Referendaren unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Dt. Eylau, bezw. Culmsee, bezw. Gollub, bezw. Neuenburg,
4) die Gerichtsschreibergehilfen Golembiewski in Pr. Stargard und Scharmer in Stuhm zu Gerichtsschreibern bei dem Amtsgerichte Neuenburg bezw. Schöneck,
5) der diätarische Bureaugehilfe Rennwanz in Danzig zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte Pr. Stargard,
6) Hilfsgerichtsdiener Carl Scheffler in Löbau zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte daselbst.

Versetzt: 1) die Amtsrichter Kretschmann in Stuhm, Löwenstein in Neustadt Wpr. und Goldstein in Neumark als Landrichter an das Landgericht in Thorn, bezw. Stettin, bezw. Guben,
2) die Gerichtsschreiber Müller in Neuenburg und Kleophas in Schöneck an das Amtsgericht bezw. Landgericht in Thorn.

Entlassen: Landgerichtssekretär Wernicke in Thorn aus dem Justizdienste.

Pensionirt: 1) Gerichtskassenrendant Sommer in Elbing,
2) die Gerichtsdiener Hempel in Strasburg Wpr. und Glowinski in Graudenz.

Verstorben: Gerichtsschreiber und Kassenkontroleur Jahnke in Schwetz.

Verliehen: Dem Gerichtskassenrendant Lüderitz in Thorn der Charakter als Rechnungsrath, den Gerichtsschreibern, Sekretären Zieroth in Flatow, Hensel in Marienburg, Ehrlich in Pr. Friedland und Grzegorzewski in Danzig der Charakter als Kanzleirath.

Zugelassen: Gerichtsassessor Samulon in Osterode Ostpr. und Gerichtsassessor Thun in Danzig zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und Landgerichte in Graudenz bezw. dem Landgerichte in Danzig.

21) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Neuwelt, Kreis Strasburg, wird zum 16. August d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben ihre Meldungen unter Einsendung ihrer Zeugnisse an die Königliche Kreisschulinspection Strasburg II z. H. des Herrn Kreisschulinspektors Eichhorn zu Strasburg einzureichen.

Die Schullehrerstelle zu Sumowo, Kreis Strasburg, wird zum 1. September d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Eichhorn zu Strasburg zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Schule zu Kossabude, Kreis Konitz, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Block zu Bruß zu melden.

Bekanntmachung.

Die vierte Lehrerstelle an der hiesigen katholischen Stadtschule wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse schleunigst bei uns zu melden.

Tütz, den 22. Juli 1895.

Der Magistrat.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.